

Ebnat-Kappel
Politische Gemeinde



Reglement über die Abgaben für die Verlegung von Leitungen in Gemein- destrassen (kurz: Energieabgabe)

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 29. Juni 2022 bis 8. August 2022

in Vollzug ab 1. Januar 2023

REFERENDUMS-DRUCKLAGE

Reglement über die Abgaben für die Verlegung von Leitungen in Gemeindestrassen

vom 17. Juni 2022

Der Gemeinderat Ebnat-Kappel erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes¹, Art. 29 des Strassengesetzes² sowie Art. 31 der Gemeindeordnung³ folgendes Reglement:

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Reglement bezweckt die Regelung der Nutzungsabgaben für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gemeindestrassen und –wegen.</p>
Abgabe	<p>Art. 2</p> <p>1 Die jährlichen Nutzungsabgaben nach Art. 29 des Strassengesetzes für die Beanspruchung von Gemeindestrassen und –wegen durch Leitungen betragen:</p> <p>a) Im Bereich der Elektrizitätsversorgung: Maximal 0.5 Rp./kWh im Bereich Niederspannung und maximal 0.3 Rp./kWh im Bereich Mittelspannung der aus dem Verteilnetz an die Endkundinnen und –kunden ausgespeisten elektrischen Energie.</p> <p>b) Im Bereich der Gasversorgung: Maximal 0.4 Rp./kWh der aus dem Verteilnetz an die Endkundinnen und –kunden jährlich ausgespeiste Gas.</p> <p>2 Auf die Abgaben für übrige Leitungen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn einer der folgenden Gründe erfüllt ist:</p> <p>a) die Nutzungsdauer oder die Nutzungsintensität gering ist; b) der wirtschaftliche Nutzen für den Berechtigten unbedeutend ist; c) ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird; d) verfassungsmässige Rechte ausgeübt werden; e) ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.</p> <p>3 Der Gemeinderat legt die Abgabehöhe gemäss Absatz 1 durch Beschluss fest.</p> <p>5 Die Aufwendungen nach Absatz 1 werden den Kundinnen und Kunden der Netzbetreiber als Leistungen an das Gemeinwesen (Abgabe an die Gemeinde) durch die Netzbetreiber belastet und ausgewiesen. Schuldner der Abgabe sind die Kundinnen und Kunden.</p>
Erhebung der Abgabe	<p>Art. 3</p> <p>1 Die Abgaben nach Art. 2 werden jährlich erhoben.</p> <p>2 Massgebend ist der jeweilige Jahreswert des Kalenderjahres des aus dem Verteilnetz an die Endkundinnen und –kunden ausgespeisten Stroms oder Gas.</p> <p>3 Die Netzbetreiber erteilen der Gemeinde die notwendigen Auskünfte für die Erhebung der Abgabe.</p> <p>4 Sollte aus Gründen, welche die Verteilnetzbetreiber nicht zu vertreten haben, die Erhebung der Abgabe bei den Endverbrauchern ganz oder teilweise unmöglich sein bzw. untersagt werden, so sind die Verteilnetzbetreiber für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens zu keiner Abgabe an die Gemeinde verpflichtet.</p>

¹ sGS 151.2

² sGS 732.1

³ Erlassen am 21.11.2012; in Vollzug ab 01.01.2013

5 Die Auszahlung der Abgabe an die Gemeinde durch die Netzbetreiber erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils per Ende März des Folgejahres.

Verwendung der Abgabe	Art. 4 Die eingenommen Abgaben werden durch die Gemeinde Ebnat-Kappel in den regionalen Energiefonds Obertoggenburg eingelegt.
Referendum und Genehmigung	Art. 5 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
Vollzugsbeginn	Art. 6 Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.
Schlussbestimmungen	Art. 7 Sämtliche bisherigen Reglemente und Vereinbarungen werden aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Ebnat-Kappel erlassen am: 17. Juni 2022

Der Gemeindepräsident: Der Ratsschreiber:

Jon Fadri Huder Adrian Rüegg

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 29. Juni 2022 bis 8. August 2022

in Vollzug ab 1. Januar 2023